

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungssatzung 2026

Satzung zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter der Berücksichtigung des Vorranges von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11.12.2024

Aufgrund von den

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1, Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 2, 9 Abs. 1, 3 und 10 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat am 10.12.2025

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist die Satzung für das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter der Berücksichtigung des Vorranges von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11.12.2024.

§ 2 Inhalt der Änderung

§ 13 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 13 Durchführung der Abfuhr

- (1) Der Inhalt der Abfallbehälter gem. §§ 12 Abs. 1, Nr. 2 und 3 wird vierwöchentlich, der Inhalt des Abfallbehälters gem. § 12 Abs. 1, Nr. 1 (Biotonne) wird in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. wöchentlich und in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. 14-tägig eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel auf dem eigenen Grundstück, unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg oder Straße) bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass Fußgänger und Fahrzeuge weder behindert noch gefährdet werden und eine zügige, problemlos mögliche Entleerung gewährleistet ist.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt einen abweichenden geeigneten Standort festlegen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich wieder vom Bereitstellungsort zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 23 Abs. 1, 2 und 5 erhalten folgende Fassung:

§ 23 Höhe der Gebühren für die Abfuhr der Abfälle

(1) Die Benutzungsgebühren im Bereich **Hausmüll** und **hausmüllähnlicher Gewerbemüll** betragen:

a) **je Restmüllbehälter**

1. mit 60 Liter Behältervolumen	jährlich	75,60 €
2. mit 80 Liter Behältervolumen	jährlich	87,60 €
3. mit 120 Liter Behältervolumen	jährlich	114,00 €
4. mit 240 Liter Behältervolumen	jährlich	192,00 €

b) **je Biomüllbehälter**

1. mit 60 Liter Behältervolumen	jährlich	151,20 €
2. mit 80 Liter Behältervolumen	jährlich	176,40 €
3. mit 120 Liter Behältervolumen	jährlich	228,00 €
4. mit 240 Liter Behältervolumen	jährlich	384,00 €
5. mit 660 Liter Behältervolumen	jährlich	927,60 €

(2) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Restmüllsäcke ist durch Kauf des Sackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt 4,80 €.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gez.

Stockach, den 11.12.2025

Katter, Bürgermeisterin

§ 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) aufgrund der GemO erlassenen Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Stockach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stockach, den 19.12.2025

Katter
Bürgermeisterin